



SKIVERBAND OBERFRANKEN
IM BAYERISCHEN SKIVERBAND

Satzung vom 16.10.2020

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung, und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter ein.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit	1
§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Satzungsänderungen	5
§ 7 Auflösung des Vereines	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Skiverband Oberfranken e. V.“, kurz „SVO“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Skiverband (BSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Skiverband Oberfranken e. V. ist ein Zusammenschluss der Ski- und Schneesport betreibenden Vereine und Abteilungen von Turn- u. Sportvereinen in Oberfranken. Das Verbandsgebiet legt der Bayerische Skiverband fest.
Der Verein dient der Förderung des Skisports, insbesondere des Nachwuchses seiner Mitgliedsvereine und des Spitzensports. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, Schüler- und Jugendförderung, Förderung von Leistungs-, Breiten-, und Freizeitsport, sowie die Ausrichtung von Veranstaltungen hierfür.
2. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Ski- und Schneesport betreibenden Vereine und Abteilungen von Turn- und Sportvereinen im Verbandsgebiet. Diese müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen ordentliche Mitglieder dem Bayer. Landessportverband (BLSV), dem Bayer. Skiverband (BSV) und dem Skiverband Oberfranken sofort an.
2. Als fördernde Mitglieder gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die durch einen selbstgewählten jährlichen Betrag die Arbeit des Verbandes unterstützen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verbandsausschuss. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist eines Vierteljahres zum Ende eines Kalenderjahres. Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Verbandsausschuss den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben; das gleiche Recht steht einem Antragsteller zu, dessen Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, und dem Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben war.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Verbandsausschuss ernannt und sind beitragsfrei. Vorgesehen sind dafür Mitglieder, die sich um die Belange des Skisports verdient gemacht haben. Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Dieser wird auf Vorschlag des Verbandsausschusses durch den Verbandstag ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Förderungsmaßnahmen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, insbesondere mit ihren Aktiven am Verbandstraining teilzunehmen, soweit der hierfür Zuständige die erforderliche Qualifikation der teilnehmenden Aktiven bestätigt. Sie haben das Recht, zu den Meisterschaften des Verbandes aktive Sportler/innen zu entsenden, wobei jedoch die Teilnehmerzahl begrenzt sein kann. Außerdem vertritt der Verband seine Mitgliedsvereine beim Verbandstag des Bayer. Skiverbandes, falls der Mitgliedsverein infolge Abwesenheit sein Stimmrecht nicht selbst ausüben kann, ist also insofern für sie stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten, und die Belange des SVO zu fördern.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Der Vorstand

Er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- einem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- einem stellvertretenden Schriftführer

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend ist.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per Fax oder E-Mail, gefasst werden. Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied hinzu wählen, und zwar im Wege der Selbstergänzung. Im Zuge der Selbstergänzung bestimmte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten ordentlichen oder einer event. einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung im Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

2. Der Verbandsausschuss

Er besteht aus

- dem Vorstand,
- den Team-Leitern der Sparten
- den Referenten/Koordinatoren (z.Bsp. Nachwuchs, Kampfrichter, Internet u.s.w.)

Der Verbandsausschuss beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

Die Team-Leiter und Referenten/Koordinatoren werden in Abstimmung mit den Vereinen, nach der Wahl im Rahmen einer Strategiekonferenz durch den Vorstand, für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands, ernannt.

3. Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Schatzmeisters wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss sie aber einberufen, wenn 10 % der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangen.

Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich, auch durch Fax und/oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Beitragsfestsetzung (Verbandsumlage).

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vorstandsmitglied.

b) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten

- Tätigkeitsbericht
- Jahresrechnung mit Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und Ausschusses
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, falls diese anstehen
- vorliegende Anträge
- freie Aussprache

c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung hat aber zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestimmen, der mindestens aus zwei nicht zur Wahl stehenden Personen bestehen soll.

An den Abstimmungen können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliedsvereine haben je 30 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 30 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu. Mitgliedsvereine mit weniger als 30 Mitglieder haben 1 Stimme. Grundlage für die Mitgliederzahl ist die jeweils aktuelle Beitragserwartungsliste des BSV. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedsvereins können von einer vertretungsberechtigten Person des Vereins gesamt abgegeben werden.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Verbandsauflösung, für die jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten für die Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

e) Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

f) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach a) kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach a) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 6 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines „Skiverband Oberfranken e.V.“ kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt ist. Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Wenn der Beschluss zur Auflösung gefasst ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Bayerischen Skiverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2020 in Bischofsgrün mit der erforderlichen Mehrheit in dieser Form beschlossen.

Für die Richtigkeit

Ilka Stascheit-Deml
Protokollführerin